

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007“
- Drucksache 16/1545 -**

**anlässlich der
Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am Donnerstag, 1. Juni 2006
13 – 17 Uhr
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal 3.101
in Berlin**



Stellungnahme des DGB zum Steueränderungsgesetz 2007

1 Zum finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzept der Bundesregierung und zur Begründung des Steueränderungsgesetzes 2007

Wie bereits bei den vorausgegangenen, von der Regierungskoalition im Dezember 2005 und März 2006 beschlossenen Steuergesetzen, insbesondere

- dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (u. a. Abschaffung des Freibetrages für Arbeitnehmerabfindungen und Übergangsgelder),
- dem Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen,
- dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage sowie
- dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 (vor allem Anhebung von Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte),

begründet die Bundesregierung die Durchführung des Steueränderungsgesetzes 2007 mit der gebotenen zügigen und dauerhaften Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Unter dem Motto „Sanieren – Investieren – Reformieren“ verfolgen die Koalitionsfraktionen von CDU, CSU und SPD sowie die von ihr getragene Bundesregierung ein finanz- und steuerpolitisches Gesamtkonzept. Dieses zielt darauf ab, „die z. Z. dringendsten Herausforderungen zu bewältigen und die Weichen für eine dauerhaft tragfähige Finanzpolitik zu stellen“, heißt es am Anfang des allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfes. Mit diesem Gesetz gelte es, den erfolgreich eingeschlagenen Kurs konsequent fortzusetzen und auf der Basis des Koalitionsvertrages weitere Schritte zur Verwirklichung der steuer- und finanzpolitischen Gesamtstrategie zu unternehmen. Dabei stehe eine möglichst rasche und dauerhaft wirkende Sanierung der öffentlichen Haushalte nach wie vor ganz oben auf der steuerpolitischen Agenda.

Der DGB hat seine Position zu diesem Sanierungskonzept der Bundesregierung insbesondere in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2006 bereits ausführlich dargelegt. Sie soll deswegen an dieser Stelle nicht zur Gänze wiederholt werden. Einige wichtige Punkte sollen aber noch einmal betont werden.

Erstens ist eine Haushaltssanierung im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Staatsfinanzen auch aus Sicht des DGB ein grundsätzlich sinnvolles und unterstützenswertes finanzpolitisches Ziel. Die Strategie zur Erreichung dieses Zieles muss aber glaubwürdig sein. Außerdem müssen Zeitpunkt und Dimension der konkret eingesetzten Maßnahmen sich im Einklang mit den konjunktur-, wachstums- und arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen befinden.

Diese Bedingungen hat die Finanzpolitik in Deutschland in den letzten Jahren nur unterdurchschnittlich erfüllt. Sie hat die Schwierigkeiten, in der sich die öffentlichen Haushalte derzeit befinden, nicht allein, aber gleichwohl zu einem deutlichen Teil

mitbewirkt. Insbesondere die üppigen Steuervergünstigungen von Höchstehinkommensbezieherinnen und Unternehmen haben dazu beigetragen, dass die Haushaltsdefizite von der Einnahmenseite her zunahmten. Dass diese Politik der rot-grünen Regierung und dem schwarz-gelben Bundesrat entsprechende Reaktionen auf der Ausgabenseite nach sich zog, wie z. B. die Eindämmung der öffentlichen Investitionen, aber auch die Ausdehnung der Kosten der Arbeitslosigkeit, ist leider auch eine unvermeidbare Feststellung.

Die Gefahr, dass sich diese Erfahrungen der Vergangenheit in der Zukunft wiederholen, selbst wenn das Gewand der Finanzpolitik nach den Angaben der jetzigen schwarz-roten Regierungskoalition nun ein anderes sein soll, muss aber als sehr groß bezeichnet werden. Insbesondere die offensichtlich aus Angst vor andauernder Kritik durch die parlamentarischen Gremien gepeitschte Anhebung der Mehrwertsteuer und Versicherungsteuer mit Steuermehreinnahmen von über 25 Mrd. Euro im Jahr 2007 birgt die hohe Wahrscheinlichkeit in sich, dass die sich möglicherweise in diesem Jahr erholende Konjunktur schon bald wieder kaputt getreten wird.

Zu den Steuererhöhungen kommen die geplanten Einsparungen bei Besoldungen und bei den Hartz IV-Transfers und anderen Maßnahmen. Insgesamt werden diese Maßnahmen im Jahr 2007 zu einer Vernichtung der privaten Konsumnachfrage von rund 30 Mrd. Euro führen. Auch wenn ein Teil der Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer von ca. 7 Mrd. Euro an die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer) zurückgezahlt werden soll, wird es in 2007 zu einem negativen finanziellen Gesamtimpuls in Höhe von ca. 23 Mrd. Euro kommen. Dies kostet bis zu einem Prozentpunkt Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes. Eine dringend benötigte Erholung am Arbeitsmarkt kommt wegen dieser Politik nicht zustande.¹ Daran können auch die Maßnahmen zur Förderung von Wirtschaft und Wachstum trotz positiver Ansätze wahrscheinlich nichts Wesentliches ändern.

Das Steueränderungsgesetz 2007 wird die aufgezeigten Tendenzen noch verstärken. Denn die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen dieses Gesetzes summieren sich bei voller Jahreswirkung nach dem Ausweis der Bundesregierung auf einen Betrag von ca. 4,4 Mrd. Euro (einige Gesetzesänderungen konnten dabei aufkommensmäßig nicht quantifiziert werden, wie z. B. die Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf die Besteuerung des Bordpersonals von Luftfahrzeugen). Im Jahr 2007 soll das Steuermehraufkommen aus dem Steueränderungsgesetz 2007 2,1 Mrd. Euro betragen. Damit ist ein entsprechender Nachfrageausfall verbunden. Dieser Betrag soll bis 2009 auf ein Niveau von 5,6 Mrd. Euro ansteigen.

2 Kritische Anmerkungen zu einzelnen Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 2007

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung ist nach den Worten der Bundesregierung „nicht ohne spürbare Einschnitte“ erreichbar. Die belastenden Maßnahmen seien allerdings an dem Gesichtspunkt der individuellen Leistungsfähigkeit und der

¹ Vgl. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Wirtschaftliche Entwicklung 2006 und 2007, in: IMK-Report, Nr. 9, April 2006, S. 24

Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet und insofern im Ergebnis zumutbar ausgestaltet, meint die Koalition.

Davon abgesehen enthalte das Steueränderungsgesetz 2007 u. a. „Maßnahmen, die vor allem einen weiteren spürbaren Beitrag zur Stabilisierung der Steuerbasis leisten sollen, vielfach jedoch zugleich der Steuervereinfachung dienen und das Streitpotential im Verwaltungsvollzug begrenzen“.

Dass diese frommen und hehren Wünsche der Regierung der Wirklichkeit kaum gerecht werden können, zeigen die folgenden Ausführungen zu ausgewählten Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 2007.

2.1 Kürzung der Entfernungspauschale

Die nicht nur von der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer, sondern auch vom fiskalischen Mehraufkommen sowie von der Steuersystematik und vom Steuerrecht gesehen weitreichendste Maßnahme des Steueränderungsgesetzes 2007 ist die geplante Kürzung und Änderung der Entfernungspauschale.

Die in der Tabelle „Finanzielle Auswirkungen des Entwurfes eines Steueränderungsgesetzes 2007“ gewählte Bezeichnung „Ausschluss der Aufwendungen für Wege Wohnungs-Arbeitsstätte von den Werbungskosten/ Betriebsausgaben; Gewährung einer Entfernungspauschale von 0,30 Euro/Entfernungs-km ab dem 21. Entfernungs-km“ zeigt, dass es sich bei dieser Maßnahme nicht nur um eine bloße Kürzung der bisher festgesetzten Pauschale, sondern auch um einen grundlegenden Wechsel in der steuerlichen Berücksichtigung der Fahrtkosten als Werbungskosten handelt. Um was geht es?

Bisher können steuerpflichtige Arbeitnehmer/-innen für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte generell pro Entfernungs-km 0,30 Euro als Werbungskosten bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 4.500 Euro von der Steuer absetzen. Über diese Grenze hinaus ist ein weiterer steuerlicher Abzug möglich, wenn der Arbeitnehmer als Fernpendler sein Auto tatsächlich nutzt oder andere höhere Kosten nachgewiesen werden.

Diese Regelung soll ab 2007 zunächst dahingehend geändert werden, dass für Fahrten bis zu 20 Entfernungs-km keinerlei Fahrtkosten mehr als Werbungskosten anerkannt werden. Die Kostenpauschale von 0,30 Euro je Entfernungs-km soll nur noch für Strecken ab 21 Entfernungs-km steuerlich berücksichtigt werden können. Alle rund 35 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Wohnung nicht gleichzeitig auch Betriebsstätte ist, sind von dieser Neuerung im Prinzip betroffen. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei nicht unerheblich. Ein Steuerpflichtiger mit 10 km Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte konnte bisher bei 220 Arbeitstagen im Jahr 660 Euro als Werbungskosten geltend machen. Bei einem Steuerpflichtigen mit 20 Entfernungs-km waren es schon 1.320 Euro, bei 30 Entfernungs-km 1.980 Euro und bei 50 Entfernungs-km 3.300 Euro. Wenn zukünftig die ersten 20 km Entfernung keine steuerliche Berücksichtigung mehr finden, ergeben sich für die Betroffenen je nach persönlichem Steuersatz jährliche Nettoeinkommensverluste von bis zu mehreren Hundert Euro.

Von Seiten der Bundesregierung wird diese Belastung schön gerechnet, in dem z. B. darauf verwiesen wird, dass viele Arbeitnehmer durch die Änderung steuerlich nicht

stärker belastet werden, weil bei der Einkunftsermittlung mindestens der Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro anzusetzen sei. So decke der Arbeitnehmerpauschbetrag bereits Entfernungskosten von bis zu 14 km jährlich ab, wenn keine anderen Werbungskosten geltend gemacht werden ($220 \times 0,30 \text{ Euro} \times 14 \text{ km} = 924 \text{ Euro}$).

Eine solche Rechnung kann man nur als böse Buben-Rechnung bezeichnen. Sie kann dennoch nicht verdecken, dass die gesamten Mehreinnahmen aus der Kürzung der Entfernungspauschale von 2,53 Mrd. Euro bei voller Jahreswirkung bzw. 1,265 Mrd. Euro im Kassenjahr 2007 betragen sollen.

Für Lohnempfänger, die mit dem Auto oder dem öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit fahren müssen, sind die genannten Nettoeinkommenseinbußen fühlbare Zahlen. Die Gelder fehlen bei der Bestreitung der Konsumausgaben, was der Stabilisierung von Konjunktur, Wachstum und Arbeitsmarkt eindeutig zuwider läuft.

Abgesehen davon enthält diese Rechnung noch andere „linke“ Tricks. Zum einen ist es ganz unwahrscheinlich, dass Fahrtkosten die einzige Werbekostenart von Lohnsteuerpflichtigen sind. Gewerkschaftsbeiträge, Büromaterial und andere Arbeitsmittel einschließlich Kontogebühren finden sich in fast jeder Steuererklärung.

Zum anderen wird der Umstand unterschlagen, dass der Arbeitnehmerpauschbetrag nicht nur der Verwaltungsvereinfachung wegen eingeführt worden ist. Ein weiterer wichtiger Grund für die Existenz dieser Pauschale ist auch, die Ungerechtigkeit zu mildern, die Lohnsteuerpflichtige gegenüber Selbständigen durch das praktizierte Besteuerungsverfahren (Quellenabzug) erleiden. Sie zahlen nämlich die Lohnsteuer sofort im Zeitpunkt der Einkommensentstehung, während Selbständige die abschließende Einkommensteuerveranlagung erst nach Jahren durchführen und dadurch Zinsgewinne einheimsen. Und sie haben weitere Nachteile gegenüber Selbständigen dadurch, dass diese einen Großteil ihrer privaten Lebensführung: Wohnen, Auto, Gegenstände des täglichen Gebrauchs als betriebliche Kosten deklassieren und damit als Betriebsausgaben steuermindernd absetzen können.

Schließlich liegt ein weiterer Umstand, der möglicherweise vor den Finanzgerichten kritisch vermerkt werden würde, darin, dass Steuerpflichtige, denen im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften Aufwendungen entstehen, diese nicht anerkannt bekommen, während Steuerpflichtige, die keinerlei Aufwendungen haben, völlig geschont werden.

Allein diese Folgen sind für die Gewerkschaften schon Grund genug, die beabsichtigte Kürzung der Entfernungspauschale deutlich abzulehnen. Hinzu kommt aber noch der politische Skandal, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nun auch noch vom Staat dafür bestraft werden sollen, dass sie im individuellen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine hohe Mobilitätsbereitschaft zeigen, die sie nicht nur Geld, sondern auch Zeit und Anstrengung kosten.

Zu diesen Verschlechterungen, die vor allem die Arbeitnehmerseite betrifft, kommen aber noch weitere hinzu: So konnten bisher Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern sie die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale überstiegen, bisher zusätzlich berücksichtigt werden. Das war für die Betroffenen dann eine Erleichterung, wenn ihre tatsächlichen Kosten bei kurzen Entfernungen im öffentlichen Personennahverkehr höher waren als das Ergebnis aus der Multiplikation von Entfernungspauschale und Entfernungs-km. Diese faire und

sachlich korrekte Regelung wird jetzt ebenfalls gestrichen, wobei diese sinnigerweise im Gesetzentwurf mit dem Argument der Verwaltungsvereinfachung begründet wird.

Auch die Berücksichtigung von Kosten von Unfällen, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte passieren, wird ab 2007 für die Steuerpflichtigen gestrichen, deren Wohnort weniger als 21 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt. Diese Maßnahme kann im Einzelfall besonders bitter werden, weil bei solchen Unfällen häufig hohe Schäden entstehen, die das Budget des einzelnen Steuerpflichtigen stark belasten. Die bisherige sowohl sachgerechte als auch gleichzeitig hilfreiche steuerliche Berücksichtigung von Unfallkosten soll also ebenfalls entfallen. Hierzu kann man nur sagen, dass das schwarz-rote Lohnsteuerrecht damit einen großen Schub in Richtung Unbarmherzigkeit bekommt.

Die vorgesehenen Neuerungen zur steuerlichen Anerkennung von Fahrtkosten sind zudem wahrscheinlich aus mehreren unterschiedlichen Gründen verfassungswidrig. Dies betrifft zum einen die unterschiedliche Behandlung von Fahrtkosten bis zum 20. und von solchen Kosten ab dem 21. Entfernungs-km. Zwei im Prinzip gleiche Sachverhalte werden hier unterschiedlich steuerlich bewertet. Hierzu betont z. B. der Finanzgerichtspräsident und Richter am Bundesfinanzhof, Jürgen Brandt, dass nach dem im Steuerrecht geltenden Nettoprinzip Erwerbsaufwendungen abzugsfähig bleiben müssen. Nach dem Nettoprinzip dürfe der Fiskus nur den Anteil des Einkommens versteuern, der netto übrig bleibt, wenn die zwangsläufigen Aufwendungen abgezogen würden.

Dieses Prinzip nun aber in einem einzigen Punkt, den Fahrtkosten zur Arbeit, abzuschaffen, in anderen Teilen des Steuerrechts aber zu behalten, sei problematisch. Sobald der Gesetzgeber versuche, „da im Kleinen etwas abzuschneiden“, verstößt er gegen den Grundsatz der Folgerichtigkeit – und der ist natürlich im Fokus des Bundesverfassungsgerichts.“ (Fiskus droht Ärger mit der Pendlerpauschale, in: Handelsblatt vom 10. Mai 2006).

Wiederum abgesehen davon sind Fahrtkosten zur Arbeit keine Privatangelegenheit, sondern stehen im ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme. Deswegen kann man ihnen auch nicht den Status als Werbungskosten nehmen, wie es die Bundesregierung als „Paradigmenwechsel“, der die US-amerikanische Systematik auf Deutschland übertragen soll, plant. Sollte die schwarz-rote Koalition diese höchstwahrscheinlich verfassungswidrige Regelung trotzdem durchsetzen, dann kann man den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur dringend empfehlen, gegen ihren Steuerbescheid 2007 bzw. gegen den Lohnsteuermäßigungsbescheid massenhaft Einspruch einzulegen und gegebenenfalls mit Hilfe des Rechtsschutzes vor den Finanzgerichten zu klagen. Wenn es soweit kommt, dass die Politik den tatsächlichen Leistungsträgern dieser Gesellschaft den Kampf erklärt, muss man sich wehren.

Es liegt noch eine weitere Folge mit erheblicher politischer Brisanz in dem Beschluss der Bundesregierung, Fahrtkosten steuerlich nicht mehr **als** Werbungskosten, sondern ersatzweise und bestenfalls begrenzt nur noch **wie** Werbungskosten zu behandeln. Dieser windige Taschenspielertrick öffnet nämlich die Tür für weitere steuerliche Misshandlungen an den Beschäftigten. Wenn schon Fahrten zur Arbeit zur Privatsache deklariert werden, werden sehr bald die üblichen „Gewerkschaftsfreunde“ auf die Idee kommen, auch die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden steuerrechtlich als Privatsache zu definieren. Dann könnten auch diese Mitgliedsbeiträge nicht als steuermindernd angesehen werden. Ähnliches gilt dann für andere Werbungskosten auch, bis hin im Extremfall zur gesamten Streichung des

Arbeitnehmer-Pauschbetrages. Diese Folgen sollte vor allem der sozialdemokratische Regierungspartner bedanken.

Und es lauern weitere Fallstricke. Nicht zufällig haben sich Wirtschafts- und Unternehmensverbände zu Wort gemeldet, die in der Änderung der Pendlerpauschale die heiß ersehnte Chance sehen, die Zahlpflicht der Betriebe zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft aussetzen zu können. „Wenn in einem Steuergesetz definiert wird, dass Unfälle auf dem Weg zur Arbeit zur Privatsphäre zählen, dann können dieselben Wegeunfälle nicht bei der Berufsgenossenschaft plötzlich zur Arbeitssphäre zählen“, sagte der stellvertretende Vorsitzende der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU, Jürgen Presser (Sind Wegeunfälle Privatsache? in: Handelsblatt vom 11. Mai 2006).

Wegen der hier ausführlich dargelegten Gründe sollten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die dem schwarz-roten Regierungslager angehören, von ihren Plänen zur Kürzung und Umdefinition der Entfernungspauschale dringend Abstand nehmen. Wer selber Anspruch auf einen vom Dienstherrn gestellten Dienstwagen hat oder einen Freifahrtausweis der Deutschen Bahn besitzt, sollte Menschen mit kleineren Einkommen, die ihre Fahrtkosten selber tragen müssen, nicht noch zusätzliche Belastungen zufügen!!!

2.2 Reduzierung des Sparerfreibetrages

Die Reduzierung des Sparerfreibetrages von derzeit 1.370 Euro/2.740 Euro (Ledige/Verheiratete) auf 750 Euro/1.500 Euro ab dem 01.01.2007 ist mit einem Steuer Mehreinnahmenbetrag von 750 Mio. Euro die aufkommensmäßig zweitstärkste steuerpolitische Maßnahme des Steueränderungsgesetzes 2007. In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes heißt es hierzu: „Durch Neufassung des § 20 Abs. 4 EStG wird der Sparer-Freibetrag auf 750 Euro für Ledige bzw. 1.500 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten abgesenkt und damit der Anwendungsbereich einer Sonderregelung entsprechend der steuerpolitischen Linie der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der von ihr getragenen Bundesregierung, Steuervergünstigungen soweit wie möglich abzubauen, eingeschränkt.“ Im besonderen Teil der Begründung dieses Gesetzes wird auf weitere Hinweise verzichtet.

Zwar wird man schlecht bestreiten können, dass steuersystematisch gesehen der Sparerfreibetrag eine Steuervergünstigung ist. Man muss aber im Gesamtzusammenhang bedenken, dass es bereits im Jahr 2004 eine Absenkung dieses Freibetrages von 1.550 Euro/3.100 Euro auf z. Z. 1.370 Euro/2.740 Euro gegeben hat. Damit hätte es eigentlich genug sein sollen. Mit der neuen Regelung sollen nunmehr nur noch Kapitalanlagen von 25.000/50.000 Euro bei einem Guthabenszinssatz von 3 % steuerfrei bleiben.

Diese Maßnahme muss als unfreundlicher Akt gegenüber all denjenigen Menschen angesehen werden, die eigenverantwortlich Vorsorge für Zukunftsausgaben und Lebensrisiken wie z. B. Ausbildung der Kinder oder Altersvorsorge betreiben. Diesen Menschen bei ohnehin niedrigen Zinsen, die zudem bei diesem Sparersegment – Hauptbetroffene dürften Normaleinkommensbezieher sein, die über Jahre gearbeitet haben und nicht Millionäre mit „arbeitsfreien“ Einkommen – aus bereits versteuertem Lohneinkommen stammen, eine zusätzliche Streichung des Sparerfreibetrages zuzumuten, ist eine weitere Verhöhnepelung.

Diese Sparer werden zudem bestraft dafür, dass sie ihre Spargroschen in Deutschland angelegt haben, während die „dicken Fische“ sich über ihre Fluchtkonten in den europäischen und außereuropäischen Steueroasen freuen können. Diese Maßnahme passt außerdem schlecht zu den Überlegungen, die vornehmlich im schwarzen Lager der schwarz-roten Koalition derzeit hinsichtlich der Einführung einer Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen angestellt werden, einer Maßnahme, die – mal wieder - Großvermögensbesitzer üppig belohnen würde.

Man könnte fast versucht sein, den betroffenen Sparerinnen und Sparern zu empfehlen, bei ihrer nächsten Auslandsreise in den Süden ein dort ansässiges Finanzinstitut aufzusuchen und sich darüber beraten zu lassen, wie man **legal** die Besteuerung der Kapitalerträge durch Anlage im Ausland vermeiden könnte – nach dem Vorbild der Superreichen. Praktisch jedoch wird man von dieser Empfehlung wieder Abstand nehmen müssen, weil die hohen Gebühren der ausländischen Banken für ausländische Finanzvermögen die bescheidenen Sparguthaben der kleinen Leute tendenziell aufzehren.

2.3 Abschaffung des Steuerabzugs für häusliche Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Diese Maßnahme, die dem Fiskus Mehreinnahmen von 300 Mio. Euro (bei voller Jahreswirkung) bringen soll, bedeutet zwar nicht, das Arbeitszimmer generell nicht mehr als Arbeitsmittel steuerliche Berücksichtigung finden. Dieses wird zukünftig aber nur noch für diejenigen Fälle gestattet, in denen Arbeitszimmer tatsächlich den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden. Dies ist z. B. bei selbständigen Ärzten, Anwälten oder Ingenieuren der Fall. In all den anderen Fällen, in denen die berufliche Nutzung dieses Zimmers „nur“ mehr als 50 % beträgt, soll die bislang mögliche Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von 1.250 Euro gestrichen werden. Mit dieser Streichung werden in erster Linie die nicht selbständigen Beschäftigten betroffen, selbst wenn sie zu den o. a. Berufsgruppen wie z. B. Ärzten (im öffentlichen Gesundheitsdienst) oder Ingenieure (beim TÜV) zugehören. Vor allem aber richtet sich diese Kürzungsmaßnahme gegen Lehrerinnen und Lehrer. Diese müssen bekanntlich einen großen Teil ihrer Arbeit wie z. B. Unterrichtsvorbereitung oder Korrektur von Klassenarbeiten zu Hause in der Privatwohnung erledigen, weil sie für diese Aufgaben in der Schule in der Regel keinen Schreibtisch zur Verfügung haben.

Nachvollziehbar ist dieser Schritt der Koalitionsregierung nicht. Die bisher gewährte Pauschale von 1.250 Euro pro Jahr dürfte ohnehin in den wenigsten Fällen ausgereicht haben, die tatsächlichen Kosten für ein Arbeitszimmer in Mietwohnungen (Miete, Nebenkosten, Reinigung usw.) zu bestreiten. Gleichwohl hat der DGB Verständnis für eine gewisse Pauschalierung. Es ist aber äußerst unfair gegenüber den Betroffenen, möglicherweise sogar rechtswidrig, tatsächlich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes entstehende Aufwendungen steuerlich überhaupt nicht mehr anzuerkennen. Selbst für ältere Lehrer, deren Einkommen bei Vollbeschäftigung in der Regel oberhalb des Durchschnitts aller Lehrkräfte liegen, wäre der Wegfall dieses Betrages zu spüren – von den anderen Kürzungen wie z. B. der Verschlechterung der Entfernungspauschale mal ganz abgesehen. Diese Spürbarkeit gilt aber erst recht für junge Lehrerinnen und Lehrer, die teilweise als Teilzeitkräfte in unteren Einkommensklassen der Besoldungsstruktur rangieren.

Merkwürdig klingt auch die Begründung für diese Maßnahme im Gesetzentwurf der

Koalition. Unter Berufung auf eine Feststellung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 2003, wonach die bis dato geltende Regelung nicht zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geführt habe, sondern vielmehr sehr streitanfällig sei und zu Mindereinnahmen führe, führt der Gesetzentwurf der Regierung aus: „Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird daher der Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug nur noch zugelassen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.“

Vor dem Hintergrund dieser Schlussfolgerung kann man insbesondere Lohnsteuerpflichtigen nur dringend davon abraten, sich mit dem Finanzamt in irgendeiner Weise anzulegen. Denn es ist ja zu befürchten, dass diese „Streitanfälligkeit“ als Vorwand dafür genommen wird, weitere Werbungskostenarten einfach zu streichen. Hoffentlich muss man die Situation in Deutschland noch nicht so einschätzen, dass man wieder zum wilhelminischen Obrigkeitsstaat, der seine Bürger nur als Untertanen ansah, zurückkommt.

Die Lehrerinnen und Lehrer werden jetzt aber wohl erwarten dürfen, dass ihnen in den Schulen, in denen sie unterrichten, angemessene Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Doch unabhängig davon dürfte diese Neuregelung bei den Arbeitszimmern ein Fall für die Gerichte werden.

2.4 Abbau der Bergmannsprämie

Dass auch Kleinvieh Mist machen kann, will die Koalition aus SPD und Union offensichtlich am Abbau der sog. Bergmannsprämie dokumentieren: Diese aus dem Lohnsteueraufkommen bezahlte Prämie soll zum 01.01.2007 auf 2,50 Euro abgesenkt und dann zum 01.01.2008 ganz eingestellt werden. Die Mehreinnahmen für den Fiskus betragen bei voller Jahreswirkung 25 Mio. Euro. Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen der unter Tage tätigen Bergleute und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eingeführt. Die Gewährung dieser Subvention sei heute nicht mehr berechtigt, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes: Zum einen hätten sich die Arbeitsbedingungen für die Bergleute gegenüber den 50er Jahren deutlich verbessert. Zum anderen sei die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung überholt. Angesichts des notwendigen Personalabbaues im Bergbau sei die Bergmannsprämie als Anreiz zur Steigerung der Attraktivität des Bergmannsberufs eher kontraproduktiv.

Diese Argumentation könnte für nicht informierte Außenstehende zunächst akzeptabel erscheinen. Bei genauem Hinsehen allerdings ergibt sich ein anderes Bild. Wie an den ständig abnehmenden Beschäftigtenzahlen im Unter-Tage-Bergbau unschwer zu erkennen ist, hat die Bergmannsprämie in keiner Weise dem notwendigen Personalabbau in dieser Branche entgegengewirkt. Auch hat sich an den hohen Arbeitsbelastungen der Bergleute im Steinkohle- und Kalibergbau bis zum heutigen Tage im Prinzip nichts geändert. Und die Auffassung der Politik, dass die Arbeitgeber ohne weiteres den Wegfall der Bergmannsprämie durch höhere Tariflöhne kompensieren würden, zeigt, dass sie über Bedingungen redet, die sie nicht kennt. Gerade die Beschäftigten des Steinkohlebergbaues haben durch massiven Arbeitsplatzabbau und hohen Lohnverzicht einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der schwierigen Situation im deutschen Steinkohlebergbau geleistet. Für dieses verantwortungsbewusste Verhalten darf die Politik diese Menschen jetzt nicht bestrafen. Deswegen erwarten die Bergleute und ihre Gewerkschaft IG BCE zu Recht, dass die Bundesregierung die Abschaffung der Bergmannsprämie überdenkt und dass

nicht zu einer empfindlichen Einkommenseinbuße kommt. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass auch viele Bergleute von der Kürzung der Entfernungspauschale, so wie sie bisher geplant ist, betroffen sein werden.

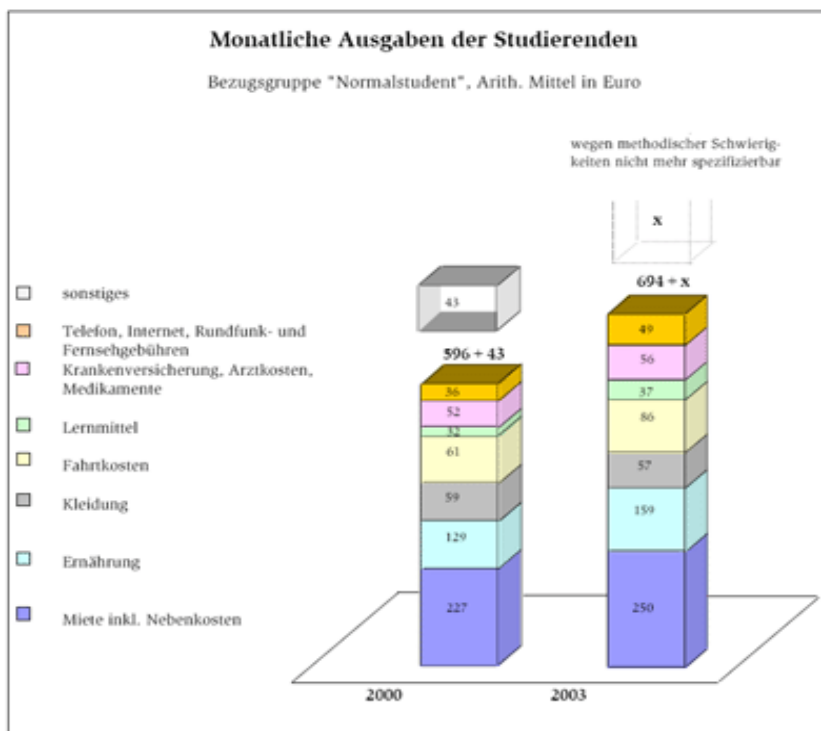
2.5 Gewährung von Kindergeld/Kinderfreibetrag nur noch für Kinder unter 25 Jahre

Die schwarz-rote Koalition plant im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2007, das Höchstalter, bis zu dem Kindergeld und steuerlicher Kinderfreibetrag gewährt werden, vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr abzusenken. Sie will damit 2009 knapp 700 Mio. Euro und in den Folgejahren rund 530 Mio. Euro an Haushaltsverbesserungen erzielen.

2.5.1 Auswirkungen im Bildungsbereich

Diese Herabsetzung der Altersgrenze betrifft im Bildungsbereich in erster Linie die Eltern studierender Kinder und damit indirekt die Studierenden selbst, die in Deutschland nach wie vor mehrheitlich auf finanzielle Unterstützung aus dem Elternhaus angewiesen sind. Der DGB hält diese Maßnahme für bildungspolitisch verfehlt, da viele Ausbildungsgänge nur schwer bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen werden können und der komplette Wegfall des Anspruches auf Kindergeld bzw. des Kinderfreibetrages vor allem Kinder aus weniger wohlhabenden Elternhäusern trifft.

Den Ausfall von je 154 Euro im Monat für das erste, zweite und dritte Kind bzw. 179 Euro für jedes weitere Kind spüren die meisten Familien in ihrer Haushaltskasse und verteuert das Studieren enorm. Überschlägig kostet ein Studium ca. 40.000 Euro allein für den Lebensunterhalt.



Quelle: 17. Sozialerhebung 2004

Die Überziehung von Regel-Studienzeiten ist in erster Linie nicht den Studierenden anzulasten. Sie geht vor allem auf mangelnde Kapazitäten (z.B. Laborplätze, etc.), fehlendes Lehrpersonal (Tutoren, Mittelbau, etc.) zurück. Viele Ausbildungsgänge – etwa Medizin - können so nur schwer bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen werden. Das gilt auch für Studierende, die erst mal eine Berufsausbildung absolviert oder ein längeres Auslandspraktikum gemacht haben. Das gilt insbesondere aber auch für die Studierenden, die aus dem zweiten Bildungsweg kommen oder einige Semester Wartezeit für den gewünschten Studienplatz überbrücken mussten.

Obwohl die Studierbereitschaft im Augenblick zurückgeht (nur noch 65 % der Studienberechtigten nehmen ein Studium auf), ist laut Berechnungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bis 2015 mit steigenden Studierendenzahlen von jetzt rund zwei Mio. auf über 2,3 Mio. zu rechnen. Damit kommt es zu einer lang andauernden Verschärfung der Studiensituation und weiteren Engpässen. Gleichzeitig senken die Länder die öffentlichen Mittel für die Hochschulen drastisch ab. Dies verschärft die finanzielle Situation der Hochschulen und führt mittelbar zu überlangen Studienzeiten.

Im Zuge des sog. „Bologna-Prozesses“ sollen bis 2010 alle Studiengänge von den herkömmlichen Abschlüssen – Diplom, Staatsexamen, Magister – auf die gestuften Abschlüsse Bachelor und Master umgestellt werden, die nach geltendem Recht zusammen nicht mehr als 5 Jahre dauern dürfen (HRG). Ob dies gelingt, muss aus der Sicht des DGB jedoch bezweifelt werden. Zwar sind derzeit fast 30 % der Studiengänge bereits umgestellt. Darin studieren aber nur rund 13 % der Studierenden. Damit bleibt das Problem überlanger Studienzeiten deutlich über 2010 hinaus bestehen.

Ohne Zweifel hat die Gesellschaft den Anspruch darauf, dass mit öffentlichen Geldern verantwortungsvoll umgegangen wird. D. h. sie muss dafür Sorge tragen, dass ein Studium auch in einer verantwortbaren Zeit abgeschlossen werden kann, unabhängig davon, ob in Vollzeit oder in Teilzeit studiert wird. Die geplante Regelung zur Absenkung des Kindergeldanspruches würde dieser zentralen Forderung zuwider laufen. Sie würde sich besonders negativ auf die benachteiligten Gruppen unseres Bildungssystems auswirken. Junge Menschen aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten und selbst viele aus Arbeitnehmerhaushalten werden eine qualifizierte Ausbildung nicht bis zum 25. Lebensjahr vollendet haben. Dies belegen auch die Pisastudien. Somit droht eine weitere Einschränkung der Chancengleichheit. Der DGB spricht sich für den Erhalt der Kindergeldregelung bis zum 27. Lebensjahr aus.

Sollte der Gesetzgeber dem Vorschlag der Bundesregierung folgen, ist eine gleitende Einführung der neuen Regelung deutlich über 2010 hinaus erforderlich. Sie muss zumindest eine Vertrauensschutzregelung enthalten für diejenigen, die bereits ein Studium begonnen haben sowie für diejenigen, die erst mit 7 Jahren oder später eingeschult worden sind.

Darüber hinaus knüpfen viele andere familienbezogene Leistungen formal an die Kindergeldberechtigung an. Diese wie z. B. die Freibeträge für Berufsausbildung und auswärtige Unterbringung der Kinder (Ausbildungsfreibetrag) oder auch das

Baukindergeld bei der Eigenheimzulage fielen ebenfalls weg, wenn das Vorhaben der Koalition tatsächlich realisiert werden sollte. Ähnliches trifft für Waisenrenten zu.

Andererseits profitieren gut verdienende Eltern von der Absenkung des Höchstalters beim Kindergeld. Denn sie werden ja auf die Möglichkeit des § 33 a Abs. 1 EStG verwiesen. Dort heißt es in Absatz 1, Satz 1: „Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden“.

Die daraus resultierende Entlastung der Besserverdiener ist höher als die Belastung aus dem Wegfall des steuerlichen Kinderfreibetrages. Das heißt aber nichts anderes, als dass die Mehreinnahmen aus der Absenkung der Altersgrenze vor allem von den Beziehern niedriger und durchschnittlicher Einkommen getragen werden müssen. Einer solchen Konstruktion den Charakter einer höheren Verteilungsgerechtigkeit zuzusprechen, schlägt dem Fass den Boden aus!

2.5.2 Auswirkungen im öffentlichen Dienst

Die Absenkung der Altersgrenze im Bundeskindergeldgesetz von 27 Jahren auf 25 Jahre hat aber nicht nur steuerrechtliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Bezugsdauer des Kindergeldes, sondern führt gerade im öffentlichen Dienst zu Vergütungs- und Besoldungseinbußen sowie zu Nachteilen in der Gesundheitsversorgung.

Mehrere tarifvertragliche Regelungen für die Angestellten in den Geltungsbereichen des Bundesangestelltentarifes (BAT) und der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter in den Ländern sowie die seit 1. Oktober 2005 in der Überleitung befindlichen Tarifbeschäftigten nach dem TVöD verweisen auf das Einkommensteuer- bzw. das Bundeskindergeldgesetz. Gleiches gilt im Beamtenrecht des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Die Angestellten des Öffentlichen Dienstes, die noch nach dem BAT bezahlt werden und ein Kind haben, erhalten gegenüber ihren kinderlosen Kollegen einen um 90,57 Euro erhöhten Ortszuschlag. Bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser Betrag jeweils um 90,57 Euro. Die in der Überleitung in den TVöD befindlichen Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen sind gleichfalls betroffen, weil im Zuge der Besitzstandsregelungen auf den BAT tatbestandlich verwiesen wird.

Auch bei Beamtinnen und Beamten hängt die Höhe der Besoldung mit der Anzahl der Kinder zusammen. Haben sie ein Kind und sind verheiratet, so erhalten sie eine um 90,05 € erhöhte Besoldung gegenüber einem bzw. einer ebenfalls verheirateten Beamten bzw. Beamtin, der bzw. die kinderlos ist.

Negative Auswirkungen hat die Kürzung des Bezugszeitraums auch auf die Beihilfe: So erhalten Kinder eines Beamten bzw. einer Beamtin bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Beihilfe im Krankheitsfall in Höhe von 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Anspruch würde zukünftig ebenfalls nur noch bis zum

25. Lebensjahr bestehen. Eine Absicherung im Krankheitsfall muss zukünftig daher bereits gerade für die noch studierenden Kinder vollständig von den Beamtinnen und Beamten erbracht werden bzw. durch deren Kinder erfolgen. Auch für die Beamtinnen und Beamten selbst kann es in einer Reihe von Fällen zu einer Absenkung des Beihilfeanspruchs kommen.

Auch das Waisengeld, das dem Kind eines verstorbenen Beamten bzw. einer verstorbenen Beamtin zusteht, würde zukünftig nicht mehr bis zum vollendeten 27., sondern nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt werden. Gerade hier werden Kindern in der Abschlussphase ihrer Ausbildung befinden unnötig finanziell belastet. Auf weitergehende finanzielle Unterstützung durch die Eltern bzw. durch beide Elternteile könnten sie sich nicht mehr zusätzlich stützen.

So hat beispielsweise das Kind eines Beamten bzw. einer Beamtin der Besoldungsgruppe A 9 (Endstufe, Grundbesoldung, Versorgungssatz von 70 %), das Vollwaise geworden ist, zur Zeit einen Anspruch auf Waisengeld in Höhe 351,22 Euro (20 % der Pension, die dem Verstorbenen bzw. der Verstorbenen zugestanden hätte). Die über das 25. Lebensjahr hinaus andauernde Ausbildung würde das Kind zukünftig vollständig allein finanzieren müssen.

Der DGB kann sich nicht vorstellen, dass die politisch Verantwortlichen sich dieser Folgewirkungen ihrer Absicht, die Altersgrenze für Kinder von 27 auf 25 Jahre herabzusetzen, voll bewusst waren. Anderenfalls hätten sie diesen Schritt sorgfältiger und bewusster geplant. Die Haushaltsverbesserungen von 534 Mio. Euro – bei voller Jahreswirkung – scheinen insofern auch zu niedrig berechnet worden sein.

Der DGB empfiehlt der schwarz-roten Koalition auch in diesem Fall ganz eindringlich, von dem geplanten Vorhaben in der jetzigen Gestalt Abstand zu nehmen bzw. die Auswirkungen der Maßnahmen noch einmal genauer zu überprüfen. Der gesellschafts- und einkommenspolitische Schaden, der hier bei Übernahme der ins Auge gefassten Absenkung der Altersgrenze für Kinder angerichtet wird, steht in keinem Verhältnis zu den angestrebten Haushaltsverbesserungen.

Insgesamt stellt also die Herabsetzung der Altersgrenze für Kinder eine bildungs-, einkommens- und gesellschaftspolitisch besonders prekäre Maßnahme dar.

2.6 Einführung einer Reichensteuer

Während die bisher genannten Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 nach Ansicht des DGB sehr kritisch gesehen werden müssen, könnte die Einführung der Reichensteuer zunächst einmal positiv aufgefasst werden. In seiner Stellungnahme zur Koalitionsvereinbarung vom November 2005 hatte der DGB die Einführung der Reichensteuer für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 Euro (Ledige/Verheiratete) als einen ersten Schritt in die richtige Richtung bewertet. Was bei der Umsetzung dieser Vereinbarung aber jetzt herausgekommen ist, kann die Freude über die erhoffte Zunahme an Verteilungsgerechtigkeit nicht zur vollen Entfaltung kommen lassen.

Denn beschlossen wurde jetzt zwar die generelle Anhebung des Höchststeuersatzes im Einkommensteuertarif von 42 % auf 45 %. Diese Maßnahme soll bei voller

Jahreswirkung 1,3 Mrd. Euro in die öffentlichen Kassen bringen. Für 2007 können allerdings nach der Berechnung des BMF erst 650 Mio. Euro erzielt werden. Gleichzeitig wird aber ein tariflicher Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte in Höhe von drei Prozent eingeführt, der für das Jahr 2007 befristet bleiben soll. Dadurch gibt es Mindereinnahmen von 1,05 Mrd. Euro bei voller Jahreswirkung und von 523 Mio. Euro in 2007. Insgesamt soll die Einführung der Reichensteuer im nächsten Jahr also nur ein Mehraufkommen von 650 Mio. Euro \cdot 523 Mio. Euro = 127 Mio. Euro generieren. Dieses ist nun deutlich weniger als man zunächst zu hoffen geglaubt hatte – und insofern enttäuscht dieses Ergebnis. Dass somit praktisch nur Manager mit hohen Jahresgehältern, die steuerlich als Arbeitnehmer gelten, dieses Mehraufkommen zustande bringen sollen, war wohl ursprünglich ebenfalls nicht im Sinne der Erfinder der Reichensteuer.

Allerdings soll dann ab 2009 ein regelmäßiges Mehraufkommen von 1,3 Mrd. Euro erzielt werden. Ob diese Maßnahme steuerrechtlich einwandfrei ist, weil nur Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung, nicht aber aus gewerblichen Einkünften und solchen aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Tätigkeit belastet werden, mögen die Verfassungsjuristen beurteilen. Da die Klage eines Betroffenen wegen evtl. Ungleichbehandlung im Erfolgsfall wohl zur Folge haben könnte, dass die Reichensteuer dann auf alle Einkunftsarten angewendet werden muss, könnte man diese Maßnahme vielleicht gelassen sehen. Es könnte aber auch anders kommen, dass nämlich die Reichensteuer insgesamt als verfassungswidrig deklariert würde, dann müssten unter Umständen die gesamten Mehreinnahmen zurückgezahlt werden.

Insofern bleibt die Bewertung dieser Operation zwiespältig. Besser wäre, man würde generell den Spitzensatz bei der Einkommensteuer wieder auf 45 % anheben. Doch war diese Lösung im Rahmen dieser Koalition wohl nicht erreichbar. Dann allerdings hätten auch die anderen Maßnahmen, die ja zum überwiegenden Teil zu Lasten der abhängig Beschäftigten gehen, nicht in dieser Schärfe eingeführt werden dürfen.

Noch fataler würde die Situation werden, wenn sozusagen als politische Gegenleistung für die Einführung der Reichensteuer im Jahr 2008 eine Unternehmensteuerreform geschaffen würde, die Mindereinnahmen von bis zu 10 Mrd. Euro verursachen würde. Dies wäre nicht nur ein krasser Verstoß gegen Form und Inhalt der Koalitionsvereinbarung, sondern dies müsste als Schlag ins Gesicht der arbeitenden Bevölkerung aufgefasst werden. Auch die aus Regierungskreisen jetzt öfter vorgebrachte These, dass man bei der Unternehmensteuerreform zunächst auf eine volle Deckung der Steuerausfälle verzichten könnte, weil die ja später hereingeholt werden würden, ist aus Sicht des DGB nicht akzeptabel.

3 Gesamtbewertung

Alle bisher in dieser Stellungnahme aufgeführten Elemente des Haushaltsänderungsgesetzes 2007:

- Kürzung der Entfernungspauschale
- Reduzierung des Sparerfreibetrages
- Abschaffung des Steuerabzuges für Arbeitszimmer
- Abbau der Bergmannsprämie
- Herabsetzung der Altersgrenze für Kindergeld

stehen im krassen Gegensatz zu den jüngsten Beschlüssen des 18. Ordentlichen Bundeskongresses des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Ausgenommen ist hiervon lediglich die Anhebung des Höchststeuersatzes im Einkommensteuertarif von 42 % auf 45 % für zu versteuernde Einkommen über 250.000/500.000 Euro. Nur konnte diese Maßnahme zum Rohrkrepierer werden, wenn sie einerseits später von den Gerichten als verfassungswidrig deklariert werden würde und andererseits als Begründung für milliarden schwere Steuerausfälle als Folge der für 2008 geplanten Unternehmensteuerreform herangezogen werden würde.

Auch unter Einbeziehung der im Haushaltsbegleitgesetz 2006 vorgesehen Anhebung der Mehrwertsteuer (Regelsatz) und Versicherungsteuer um jeweils drei Prozentpunkte muss man nicht nur sagen, dass die Bundesregierung sich mit dieser Steuerpolitik im Gegensatz zur Arbeitnehmerschaft bringt. Äußerst ungern stellt der DGB in diesem Zusammenhang fest, dass Arbeitnehmer und Verbraucher diejenigen Steuerzahlergruppen sein sollen, die die massiven Steuerentlastungen von Spitzenverdienern und Unternehmen in den vergangenen Jahren nun an den Fiskus zurückzahlen sollen.

Diese herbe Enttäuschung könnte allerdings dann stark relativiert werden, wenn die Regierung noch die Grundsätze in ihre Entscheidung aufnehmen würde, die sowohl die Bundeskanzlerin Angela Merkel als auch der Bundespräsident Horst Köhler vor den Delegierten des 18. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB ausgebreitet haben. Frau Merkel sagte am 24.05.2006 an mehreren Stellen ihres Referates: „Ganz zum Schluss trägt die Bundesregierung ein großes Stück Verantwortung dafür, dass wir bei allem, was wir tun, mehr Arbeitsplätze haben und nicht weniger. Und ich werde nichts zustimmen, was nach meiner festen Überzeugung zu weniger Arbeitsplätzen in Deutschland führt.“

Bundespräsident Horst Köhler hob in seinem Begrüßungsreferat am 22.05.2006 hervor: „Ich halte es darüber hinaus für richtig, den Weg der Abkopplung der Sozialbeiträge vom Arbeitsverhältnis und einer stärkeren Steuerfinanzierung zu bestreiten. Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom Freitag wünsche ich mir, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen hauptsächlich zur Senkung der Lohnnebenkosten genutzt werden.“

Wenn also die Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer- und Versicherungsteueranhebung stärker für die Finanzierung gesellschaftspolitisch wichtiger Sozialleistungen sowie ein stärkeres staatliches Engagement im Bildungs- und Forschungsbereich engagiert würden, könnte man zu einer signifikant anderen Bewertung der Steuerpolitik der schwarz-roten Koalition kommen. In der jetzigen Form ist dies nicht möglich.

Und man kann auch in fast keiner Weise im Steueränderungsgesetz 2007 Maßnahmen erkennen, die am Gesichtspunkt der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet sind, wie es der Gesetzentwurf der Öffentlichkeit wahr machen will. Im Gegenteil: Es sind überwiegend Pendler und Normalverdienerhaushalte mit Kindern über 25 Jahren, die die Hauptleidtragenden dieser schwarz-roten Abzocke sind. Sie haben zukünftig im Extremfall über 3.000 Euro pro Jahr weniger im Portemonnaie. Deswegen sollte die Koalition das Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen. Sie sollte ein steuerpolitisches Konzept

vorlegen, welches die staatliche Steuerbasis konjunktur- und wachstumsgerecht stärkt, die Lasten gerecht verteilt und gleichzeitig für Wettbewerbsfähigkeit sorgt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund bietet der Bundesregierung Gespräch darüber an, wie ein solches Steuerkonzept aussehen könnte.

Beteiligte Abteilungen des DGB:

Wirtschaftspolitik (Dr. Hartmut Tofaute) – Federführung

Öffentlicher Dienst/Beamte (Sonja Austermühle)

Bildung und Qualifizierung (Joachim Koch-Bantz)